



Satzung über die Benutzung der Uwe Johnson-Bibliothek der Barlachstadt Güstrow (Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung vom 06.06.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, Medien (materielle und immaterielle Dinge für die Vermittlung) zur Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (2) Bei Betreten der Bibliothek unterwirft sich jede Person dieser Benutzungssatzung sowie allen weiteren für diese Einrichtung getroffenen Regelungen und Ordnungsvorschriften. Zwischen Bibliothek und Benutzenden besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Für die Ausleihe jeglicher Medien ist eine Mitgliedschaft erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des Onleiheverbunds, dem die Uwe Johnson-Bibliothek angehört. Die Nutzungsbedingungen für die Onleihe sind über den Onleiheverbund geregelt und nicht Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

§ 2

Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 3

Anmeldung und Benutzungsausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzungsausweises erforderlich.
- (2) Eine Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines Personalausweises. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.
 - (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungssatzung durch den gesetzlichen Vertreter. Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter. Nach Erreichen der Volljährigkeit hat der Benutzer von sich aus dafür zu sorgen, ggf. eine neue Anmeldung vorzunehmen; ggf. noch angefallene Gebühren aus der Zeit bis zur Volljährigkeit erlöschen nicht; die Anerkennung der Benutzungssatzung wird weiter vorausgesetzt.
 - (5) Jeder Benutzer erhält einen Benutzungsausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.
 - (6) Jeder Benutzer ist verpflichtet den Verlust des Benutzungsausweises unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen. Wohnortwechsel und Namensänderungen sind umgehend zu melden.
 - (7) Urlaubsgäste sind auch Benutzer der Bibliothek.
 - (8) Die Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung der Uwe Johnson-Bibliothek erhoben und behandelt.

§ 4

Entleihung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden alle Medien (außer Spielfilme) bis zu vier Wochen ausgeliehen.
- (2) Spielfilme werden bis zu zwei Öffnungstage ausgeliehen.
- (3) Die neuesten Zeitschriften verbleiben bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe zum Studium in der Bibliothek.
- (4) Die Leihfrist bei allen Medien kann um vier Wochen, bzw. bei Spielfilmen um zwei Öffnungstage verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Medien mit dem Vermerk „Nicht entleihbar“ sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (6) Medien die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können entsprechend den dafür geltenden Richtlinien durch Leihverkehr beschafft werden (Fernleihe).

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Benutzer sind verpflichtet, Entliehenes ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen und es vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzung aller Entleihungen erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die Benutzer haften selbst für alle Schäden, die ihnen oder anderen durch die Nutzung entstehen.

- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
- (3) Benutzer sind verpflichtet Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Gebühr zu entrichten, auch wenn die Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- (4) Das Abspielen von Musik, Filmen, Software und die Nutzung anderer Medien darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgegebenen technischen Vorgaben erfolgen.
- (5) Benutzer sind verpflichtet, die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (6) In der Uwe Johnson-Bibliothek ist es nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten.
- (7) Die Hausordnung der Bibliothek ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Uwe Johnson Bibliothek vom 03.09.2002 außer Kraft.

Güstrow, 01.07.2024

Schuldt
Bürgermeister

